

# Nachlassbroschüre

## **Liebe Familie, liebe Hinterbliebene,**

ein Mitglied Ihrer Familie oder eine Person aus Ihrem nahen Umfeld ist verstorben.

Dazu sprechen wir Ihnen unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Zu der großen emotionalen Belastung kommen in den nächsten Wochen einige Formalitäten auf Sie zu.

Mit dieser Broschüre unterstützen wir Sie gerne bei den erforderlichen Schritten rund um den Nachlass. Unabhängig davon, ob Sie bei uns Kunde sind oder nicht.

In Teil A der Broschüre finden Sie eine Hilfestellung, was Sie bei dem Tod eines Angehörigen beachten müssen. In Teil B zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, wie Sie im Vorfeld Ihr Vermögen Ihren Wünschen entsprechend verteilen können. Die Broschüre ersetzt nicht den rechtlichen / steuerlichen Rat.

Die nachfolgenden Hinweise sind nur eine erste Orientierung über die Möglichkeiten bei der Regelung des Nachlasses. Das Gesetz bietet dem Verfasser eines Testaments eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten an, mit dem unterschiedlichste Interessen geregelt werden können. Holen Sie sich im Zweifelsfall rechtliche Hilfe durch einen Rechtsanwalt oder Notar. Das gilt besonders dann, wenn größere Vermögenswerte vererbt werden. Hier ist auch eine steuerliche Beratung sinnvoll.

Sollten Sie Fragen haben, sind wir gerne auch telefonisch für Sie da.

Ihre TARGOBANK  
Kontoabwicklung / Nachlass  
Postfach 10 12 52  
47012 Duisburg  
Unsere Servicenummer: 0203-347 5854

Wir übernehmen trotz sorgfältiger Prüfung der hier gemachten Angaben keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

<b>A. Was ist in einem Nachlassfall zu beachten?</b>	4
I. Woran Sie als Erstes denken sollten	4
II. So wird die Erbfolge geregelt	5
III. Rechte und Pflichten eines Erben	6
1. Annahme / Ausschlagung der Erbschaft	6
2. Verfügungen aus dem Nachlass	6
3. Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten	7
4. Meldung an das Finanzamt	7
IV. Notwendige Unterlagen für den Erben, um sich zu legitimieren	8
1. Legitimation durch Erbschein	8
2. Legitimation durch Testament oder Erbvertrag mit Eröffnungsniederschrift	8
V. Erben einer Erbengemeinschaft	9
VI. Lebenspartner des Verstorbenen	10
VII. Testamentsvollstrecker	10
VIII. Begünstigter im Todesfall	11
IX. Verfügungsberechtigter	11
X. Nachlasspfleger	11
<b>B. Welche Vorkehrungen kann ich für meinen Nachlass treffen?</b>	12
I. Errichtung eines Testaments	12
1. Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)	13
2. Öffentliches Testament (§ 2232 BGB)	13
3. Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten / Lebenspartnern	13
II. Errichtung eines Erbvertrags	14
III. Generalbevollmächtigter	15
IV. Steuerfreibeträge	15
Wichtige Adressen und Rufnummern	16
Stichwortverzeichnis	17
Begriffserläuterung	18

## A. Was ist in einem Nachlassfall zu beachten?

### I. Woran Sie als Erstes denken sollten

#### Sterbeurkunde beantragen

Als Erstes muss das zuständige Standesamt über den Todesfall informiert werden. Nach dem Gesetz muss ein Hinterbliebener spätestens am ersten Werktag nach dem Todesfall zum Standesamt gehen, um sich eine Sterbeurkunde zu besorgen. Die Sterbeurkunde benötigen Sie zur Abwicklung des Nachlasses. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Todesfall ereignet hat. Verstirbt der Erblasser beispielsweise zu Hause, ist das für seinen Wohnsitz zuständige Standesamt zuständig. Das zuständige Standesamt stellt auch die Sterbeurkunde aus, die zur Abwicklung des Nachlasses benötigt wird.

Häufig bieten auch Bestattungsunternehmen den Hinterbliebenen an, für sie bei dem Standesamt die Sterbeurkunde zu beantragen.

#### Welche Unterlagen sind für die Beantragung der Sterbeurkunde erforderlich?

- Personalausweis des Antragstellers
- Totenschein
- Personalausweis / Reisepass des Verstorbenen
- Bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde
- Bei Geschiedenen zusätzlich die Scheidungsurkunde / das Scheidungsurteil
- Bei Ledigen die Geburtsurkunde
- Bei Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehepartners

#### Weitere Dinge, die zu bedenken sind

- Information von Freunden und Angehörigen über den Todesfall
- Information an den Arbeitgeber des Verstorbenen
- Organisation der Bestattung
- Welche Versicherungen hatte der Verstorbene?
- Müssen Vereinsmitgliedschaften gekündigt werden?
- Hatte der Verstorbene Zeitungsabonnements?
- Müssen Verträge gekündigt werden (z.B. Miete, Leasing)?
- Hatte der Verstorbene Kredite, Darlehen oder Bürgschaften?
- Hatte der Verstorbene Online-Zugänge zu sozialen Netzwerken oder Ähnliches?

Da Banken keine Nachforschungen anstellen, ob ein Kunde verstorben ist, sollte die Bank des Verstorbenen schnellstmöglich informiert werden. Je nachdem in welcher Beziehung Sie zum Verstorbenen standen, ergeben sich hieraus für Sie unterschiedliche Rechte und Pflichten. Die Inhalte der nachfolgenden Seiten sollen Ihnen als Orientierungshilfe dienen.

## II. So wird die Erbfolge geregelt

Als Erbe verfügt man über eine Erbenstellung, die die Basis für die erbrechtlichen Ansprüche darstellt.

Die Erbenstellung kann sich aus einem Erbvertrag, einem Testament oder dem Gesetz ergeben.

Hat der Verstorbene weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen, regelt die gesetzliche Erbfolge, wer das Vermögen / den Nachlass erhält.

- Nach § 1924 BGB sind gesetzliche Erben erster Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel).
- Nach § 1925 BGB sind gesetzliche Erben zweiter Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (d.h. die Geschwister des Erblassers).
- Nach § 1926 BGB sind Erben dritter Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Nach § 1928 BGB sind Erben vierter Ordnung die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Dabei gilt: Erben einer vorhergehenden Ordnung schließen Erben einer folgenden Ordnung aus. Ein Verwandter wird nicht Erbe, solange ein Verwandter einer vorangehenden Ordnung vorhanden ist. Zu beachten ist, dass der Ehegatte nicht mit dem Erblasser verwandt ist. Wichtig: Ehepartner und eingetragene Lebenspartner fallen unter ein unabhängiges Erbrecht mit besonderen Vorschriften.

Nichteheliche Kinder und Adoptivkinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

### Der minderjährige Erbe:

Ein minderjähriger Erbe wird von seinen Eltern gemeinschaftlich vertreten, sofern das Sorgerecht beiden Eltern gemeinschaftlich zusteht (§ 1626 Abs.1 BGB).

Ist ein Elternteil verstorben, steht die Sorge dem überlebenden Elternteil alleine zu. Ein entsprechender Nachweis, zum Beispiel eine Sterbeurkunde, muss auf Nachfrage vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn das Sorgerecht aus anderen Gründen nur einem Elternteil alleine zusteht (zum Beispiel aufgrund einer Trennung der Eltern).

Ist der minderjährige Erbe Mitglied einer Erbengemeinschaft und soll ein Miterbe oder eine dritte Person von der Erbengemeinschaft bevollmächtigt werden, seine Rechte zu vertreten, ist eine schriftliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§ 1822 Nr.1 BGB). Das Gleiche gilt, wenn der minderjährige Erbe eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt oder auf seinen Pflichtteil verzichtet (§ 1822 Nr. 2 BGB).

### III. Rechte und Pflichten eines Erben

#### 1. Annahme / Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft ausschlagen. Dies wird häufig relevant, wenn neben dem Vermögen noch Schulden vererbt werden. Denn eine Erbschaft umfasst auch die Schulden des Verstorbenen.

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie bereits wirksam angenommen oder wenn er die für die Ausschlagung vorgesehene Frist von sechs Wochen nicht eingehalten hat. Diese Frist beginnt mit Kenntnis der Erbenstellung. Ist eine Person beispielsweise in einem Testament oder Erbvertrag als Erbe benannt, beginnt die Frist erst, wenn diese Verfügung durch das Nachlassgericht eröffnet wird. Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder hat der Erbe seinen Wohnsitz im Ausland, gilt eine Frist von sechs Monaten (vergleiche dazu § 1944 Abs. 3 BGB).

Da für die Ausschlagung der Erbschaft Formvorschriften gelten, muss diese beim zuständigen Nachlassgericht erklärt werden.

Diese Erklärung (Erbausschlagung) wird schriftlich vom Nachlassgericht oder in öffentlich beglaubigter Form bestätigt. Für Minderjährige müssen die gesetzlichen Vertreter die Erbschaft ausschlagen.

Da der Erbe Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen wird, hat dieser die gleichen Auskunftsrechte wie der Erblasser. Der Erbe muss sich hierfür gegenüber der Bank durch Vorlage eines Erbnachweises legitimieren.

#### 2. Verfügungen aus dem Nachlass

Da ein Erbe mit dem Tod des Kontoinhabers sein Rechtsnachfolger wird, kann dieser auch Verfügungen treffen.

Ein legitimerter Erbe ist auch berechtigt, auf den Erblasser lautende Konten aufzulösen. Allerdings muss der Erbe neben seiner Legitimation weitere Dokumente, wie beispielsweise bei Sparkonten die Sparerkunde im Original, vorlegen.

#### Die Erstattung von Bestattungskosten:

Grundsätzlich trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung. Im Ausnahmefall ist eine Begleichung der Bestattungskosten aus dem Nachlassguthaben (Konto des Verstorbenen) möglich, wenn der Nachlassfall noch nicht abgewickelt ist. Dafür ist die Vorlage der Bestattungsrechnung im Original und gegebenenfalls die Vorlage des Zahlungsnachweises notwendig. Voraussetzung für die Begleichung der Bestattungskosten ist, dass ausreichend Guthaben auf dem Nachlasskonto vorhanden ist und keine rechtlichen Vorgaben die Auszahlung ausschließen, zum Beispiel Rentenrückzahlungen. Die Bestattungskosten müssen sich in einem üblichen Rahmen bewegen. Ein Anspruch darauf, dass die Bank dem Ausgleich der Bestattungskosten aus dem Nachlassguthaben zustimmt, besteht nicht.

### 3. Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten

Grundsätzlich haftet der Erbe für alle Nachlassverbindlichkeiten.

Neben den Schulden des Erblassers gibt es weitere Verbindlichkeiten, die Ihnen im Erbfall entstehen können. Dazu gehören Verbindlichkeiten aufgrund von Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, die beispielsweise in einem Testament oder Erbvertrag genannt sind.

Bei bestehenden Lastschriften und Daueraufträgen (zum Beispiel für Miete, Strom, Gas) muss der Erbe die Bank des Erblassers informieren, wie und ob diese Aufträge weiterhin ausgeführt werden sollen. In diesem Fall gibt der Erbe entsprechende Überweisungen in Auftrag. Hier gilt: Zahlungen sind nur mit frei verfügbarem Guthaben aus den Nachlasskonten möglich. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

### 4. Meldung an das Finanzamt

Banken sind dazu verpflichtet, innerhalb einer gesetzlichen Frist die Kontostände eines Verstorbenen per Todestag an das zuständige Finanzamt zu melden (§ 33 des Erbschaftssteuergesetzes). Diese Meldung ersetzt nicht die Erbschaftssteuermeldung des Erben an das Finanzamt.

#### Verlust der Sparurkunde:

Ist das Original der Sparurkunde im Nachlass nicht mehr auffindbar, muss in der Regel ein gerichtliches Aufgebotsverfahren eingeleitet werden. Das Aufgebotsverfahren dient dazu, verlorene Urkunden für ungültig erklären zu lassen.

Ein Aufgebotsverfahren wird beim zuständigen Amtsgericht Düsseldorf durch den Kontoinhaber / Erben / Todesfallbegünstigten oder Nachlasspfleger eingeleitet. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich aus dem Hauptsitz der Bank.

Die gerichtliche Erklärung (Ausschlussbeschluss) im Aufgebotsverfahren hat folgende Wirkungen: Die für verloren erklärte Urkunde wird ungültig. Dadurch kann niemand Ansprüche auf das Guthaben anhand der alten Urkunde erheben.

Der Ausschlussbeschluss ersetzt die verlorene Urkunde. So kann nach Abschluss des Verfahrens das Sparguthaben an denjenigen ausgezahlt werden, der im Beschluss als Begünstigter genannt ist.

#### IV. Notwendige Unterlagen für den Erben, um sich zu legitimieren

Beim Eintritt des Erbfalls stellt sich die Frage, wie sich die Erben legitimieren müssen. Das heißt, welche Unterlagen sie bei der Bank vorlegen müssen, um über die Erbmasse verfügen zu können.

Banken verlangen aus Gründen der Rechtssicherheit für die Auszahlung von Guthaben von Nachlasskonten häufig einen entsprechenden Nachweis, damit die Erben über die Erbmasse verfügen können.

##### 1. Legitimation durch Erbschein

Die häufigste und sicherste Möglichkeit einer Legitimation ist die Vorlage eines Erbscheins durch die Erben. Dieser kann von jedem potentiellen Erben oder Miterben bei dem Amtsgericht beantragt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Ist der Erblasser im Ausland verstorben und hat keinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, richten Sie den Antrag an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg (Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Postanschrift 10820 Berlin).

Die Beantragung eines Erbscheins ist mit Kosten verbunden, die von den Erben bezahlt werden müssen. Die anfallenden Gebühren richten sich nach der Größe des Nachlasses.

Die Erteilung eines Erbscheins stellt keine abschließende Entscheidung darüber dar, ob der als Erbe ausgewiesene auch tatsächlich Erbe ist. Es handelt sich hierbei um eine Vermutung mit der gesetzlichen Folge, dass sich Dritte auf die Richtigkeit des Erbscheins verlassen können.

Im Einzelfall kann das Nachlassgericht auch einen Teilerbschein ausstellen. Dies erfolgt in der Praxis dann, wenn ein oder mehrere Erben unbekannt sind. Der Teilerbschein berechtigt den Ausgewiesenen aber nicht allein, über das Erbvermögen zu verfügen. Hierfür ist ein Mitwirken der übrigen Erben erforderlich.

Liegt ein Erbfall mit Auslandsbezug vor, das heißt, es besteht die Möglichkeit, dass ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommt, werden Verfügungen über das Nachlassguthaben nur gegen Vorlage eines deutschen Fremdrechtserbscheins zugelassen. Diesen beantragen Sie bei dem zuständigen Nachlassgericht. Hat der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann er grundsätzlich frei wählen, welches Erbrecht nach seinem Tod Anwendung finden soll. Für die Erben oder sonstige unmittelbar an dem Nachlass Berechtigte besteht dann die Möglichkeit, anhand eines Europäischen Nachlasszeugnisses ihre erbrechtliche Rechtsstellung nachzuweisen. Ein Sonderfall liegt vor, wenn Vereinbarungen mit dem ausländischen Staat bestehen, sodass gegenseitig die Urkunden zum Nachweis des Erbrechts durch den anderen Staat anerkannt werden. Diese Urkunden müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt sein.

##### 2. Legitimation durch ein Testament oder einen Erbvertrag mit Eröffnungsniederschrift

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bank den Erbnachweis durch ein Testament oder einen Erbvertrag mit Eröffnungsniederschrift als ausreichend ansehen. Dazu müssen die Erben eine Abschrift der letztwilligen Verfügung des Erblassers mit der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift des zuständigen Nachlassgerichtes vorlegen. Die Bank entscheidet individuell, ob sie auf die Vorlage eines Erbscheines verzichten kann.



## V. Erben einer Erbengemeinschaft

Sind mehrere Erben vorhanden, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese (Mit-) Erbenstellung kann sich aus einem Erbvertrag, Testament oder Gesetz ergeben. Es handelt sich gemäß § 2032 BGB um eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft. Dies bedeutet, dass die Miterben über einzelne Nachlassgegenstände, beispielsweise ein Bankkonto, nur gemeinsam verfügen können. Dazu gehören auch die Kündigung eines Kontos, der Übertrag oder die Auszahlung eines Guthabens.

Den Miterben stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, über Konten des Erblassers gemeinschaftlich zu verfügen:

- Alle Erben erscheinen am Bankschalter und unterzeichnen den entsprechenden Auszahlungsbeleg.
- Ein Erbe, aber auch ein Dritter (besonders ein Rechtsanwalt) wird von den übrigen Erben zur Abwicklung des Nachlasses oder zur Entgegennahme des gesamten Guthabens bevollmächtigt. Dazu müssen alle im Erbschein / im eröffneten Testament aufgeführten Erben eine Vollmacht erteilt haben.
- Es ist ein Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung des Nachlasses beauftragt.
- Ein Erbe legt einen sogenannten Auseinandersetzungsvertrag vor, in dem sich die Erbengemeinschaft darauf einigt, dass eine Aufteilung des Bankguthabens erfolgt.

Wird nur ein Teilerbschein vorgelegt, erfolgt keine Auszahlung. Für die noch unbekannteren anderen Erben muss dann beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft beantragt werden. Erst wenn der Nachlasspfleger, gegebenenfalls über das Nachlassgericht, einer Auszahlung zustimmt, darf diese erfolgen. Da ein Teilerbschein darauf hindeutet, dass eine Erbengemeinschaft besteht, erfolgt solange keine Auszahlung, bis die Situation geklärt ist. Alle Miterben haften für die Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner gemeinschaftlich. Dies bedeutet, dass jeder einzelne Miterbe auch für die anderen Miterben haftet.

Jeder Miterbe ist berechtigt, einen Antrag auf Erteilung des Erbscheins zu stellen. In dem Erbschein ist aufgeführt, wie hoch der Erbteil jedes einzelnen Erben ist.

Ein einzelner Miterbe kann für die gesamte Erbengemeinschaft handeln, wenn eine Vollmacht aller Miterben vorliegt.

Gerne stellt die Bank den Erbengemeinschaften die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

### Der Erbe unter Betreuung:

Steht ein Erbe unter Betreuung, darf der amtlich bestellte Betreuer unter Vorlage des Original-Betreuerausweises (der Punkt Vermögenssorge muss im Betreuerausweis aufgeführt sein) für den Betreuten handeln. Verfügungen des Betreuers sind nur im Sinne des Betreuten möglich.

## VI. Lebenspartner oder Ehepartner des Verstorbenen

Stirbt ein Lebenspartner oder Ehepartner, stellt sich die Frage nach der Auswirkung auf den Hinterbliebenen. Eine eingetragene Lebensgemeinschaft ist der Ehe rechtlich gleichgestellt (§ 10 LPatG). Ein nichtehelicher Lebenspartner unterliegt nicht der gesetzlichen Erbfolge.

Dennoch gelten im Bankenwesen weiterhin getroffene Vereinbarungen. Besteht zum Beispiel in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten ein Gemeinschaftskonto, bleibt der überlebende Lebenspartner Kontoinhaber, wobei das Guthaben auf dem Konto allerdings in den Nachlass fallen kann.

Der überlebende Lebenspartner (Kontoinhaber) kann demnach weiterhin allein über das Konto verfügen, es sei denn, es liegen Einsprüche von dem oder den Erben vor. In diesem Fall darf der überlebende Kontoinhaber nicht allein über das Konto verfügen, sondern nur gemeinsam mit den Erben.

Befindet sich auf einem Konto ein Sollsaldo, haftet der überlebende Kontoinhaber zusammen mit den Erben gesamtschuldnerisch. Das heißt, dass die Bank wahlweise sowohl vom überlebenden Kontoinhaber als auch von den Erben den vollen Ausgleich des Kontos verlangen kann.

## VII. Testamentsvollstrecker

Es kommt vor, dass auf Wunsch des Erblassers, eines Dritten oder durch das Nachlassgericht ein Testamentsvollstrecker zur Abwicklung des Nachlasses (Testamentsvollstreckung) ernannt wird. Der Erblasser kann selbst im Testament oder im Erbvertrag die Testamentsvollstreckung anordnen.

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers bietet sich besonders dann an, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls ein oder mehrere Erben minderjährig sind. Minderjährige genießen von Gesetzes wegen besonderen Schutz. Daher können in solchen Fällen Schwierigkeiten entstehen, weil das Vormundschaftsgericht gegebenenfalls erforderliche Erklärungen der Minderjährigen genehmigen muss. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann dabei helfen, die Abwicklung zu vereinfachen; zudem wird sichergestellt, dass der Minderjährige seinen Anteil aus dem Nachlass tatsächlich erhält.

Der Testamentsvollstrecker ist eine Art Treuhänder. Er ist weder Vertreter des Erblassers noch Vertreter der Erben. Seine Aufgabe besteht darin, den Willen des Erblassers auszuführen. Er ist damit vom Willen der Erben völlig unabhängig und kann seine übertragenen Aufgaben auch gegen deren Willen durchsetzen.

Der Testamentsvollstrecker verfügt als Einziger über Nachlassgegenstände und damit über Nachlasskonten, soweit sie seiner Verwaltung unterliegen (§§ 2205 Satz 2, 2203 Abs.1 BGB). Schenkungen aus dem Nachlass (sogenannte unentgeltliche Verfügungen) darf der Testamentsvollstrecker hingegen nicht unbefugt vornehmen (§ 2205 Satz 3 BGB). Soweit die Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers reicht, haben die Erben keine Verfügungsbefugnis (§ 2211 BGB).

Der Testamentsvollstrecker legitimiert sich durch ein von dem zuständigen Nachlassgericht ausgestelltes Testamentsvollstreckerzeugnis. Alternativ ist auch eine gerichtliche Bestätigung als Nachweis möglich, dass der Testamentsvollstrecker noch im Amt ist. Das Testamentsvollstreckerzeugnis muss der Bank des Erblassers zur Legitimation im Original vorgelegt werden.

## VIII. Begünstigter im Todesfall

Ein Kontoinhaber kann bei seiner Bank einen Begünstigten angeben, der bei seinem Tod Anspruch auf die Auszahlung des Konto-Guthabens haben soll. Dies wird durch ein entsprechendes Formular dokumentiert, welches der Kontoinhaber unterschreiben und der Begünstigte zur Kenntnis nehmen muss. Das Guthaben auf den entsprechenden Konten fällt dann nicht in den allgemeinen Nachlass des Verstorbenen.

Der Begünstigte muss den Tod des Kontoinhabers durch Vorlage einer Sterbeurkunde nachweisen und sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Ist die Begünstigung für ein Sparkonto errichtet worden, muss der Begünstigte auch die Sparurkunde, im Nachlassfall den letzten Kontoauszug vor Tod, vorlegen. Falls er die Urkunde nicht besitzt, muss er sich diese von den Erben aushändigen lassen. Falls die Urkunde nicht auffindbar ist, muss ein Aufgebotsverfahren in die Wege geleitet werden.

Die Bank ist nicht in jedem Fall verpflichtet, an den Begünstigten auszuzahlen. Besteht zum Beispiel ein Kredit des verstorbenen Kontoinhabers, so kann das Guthaben durch die Bank mit der Kreditforderung verrechnet werden. Ist der Begünstigte nicht gleichzeitig der (Allein-) Erbe, kann es dazu führen, dass sich der Begünstigte mit den Erben auseinandersetzen muss.

## IX. Verfügungsberechtigter

Der verstorbene Kunde hat zu Lebzeiten in der Bank eine Verfügungsberechtigung zu Gunsten einer oder mehrerer Personen erteilt. Diese gilt auch nach dem Tod des Kontoinhabers, solange sie nicht wirksam (von dem/den Erben) widerrufen worden ist.

Der Verfügungsberechtigte kann auch weiterhin die Verfügungen treffen, zu denen er vor dem Tod des Kontoinhabers befugt war. Eine Verfügung ist jedoch nur unter Vorlage der für das jeweilige Konto gültigen Urkunde (zum Beispiel Sparbuch) möglich.

Der Erblasser kann auch eine Verfügungsberechtigung zusammen mit einer Begünstigung im Todesfall ausgesprochen haben. Dabei kann es sich bei dem Verfügungsberechtigten und dem Begünstigten im Todesfall um dieselbe oder um unterschiedliche Personen handeln.

## X. Nachlasspfleger

Wenn die endgültigen Erben ganz oder teilweise unbekannt sind und der Nachlass eines Verwalters bedarf, kann durch das Nachlassgericht ein Nachlasspfleger eingesetzt werden. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Der bestellte Nachlasspfleger weist sich durch die sogenannte Bestallungsurkunde, die vom Nachlassgericht ausgestellt wird, sowie durch seinen Personalausweis aus. Beide Dokumente müssen der Bank im Original vorgelegt werden. Der Nachlasspfleger hat die Aufgabe, unbekannte Erben zu ermitteln sowie die Guthaben zu sichern und den Nachlass zu erhalten und zu verwalten. Die Nachlasspflegschaft endet durch Beschluss des Nachlassgerichts.

### Der Verstorbene stand unter Betreuung:

Stand der Verstorbene unter Betreuung, endet die Betreuung mit dem Tod des Kontoinhabers. Eine Verfügung über die Konten des Verstorbenen ist durch den Betreuer nicht mehr möglich. Die Erben treten nun in die Gesamtrechtsnachfolge des Verstorbenen ein.

## B. Welche Vorkehrungen kann ich für meinen Nachlass treffen?

Es gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, wie Sie sicherstellen können, dass Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen verteilt wird.

Es ist daher jedem, der sich intensiver mit der Testamenterrichtung beschäftigt, dringend zu raten, rechtliche Hilfe durch einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn größere Vermögenswerte vererbt werden sollen.

## I. Errichtung eines Testaments

Grundsätzlich kann der Erblasser frei bestimmen, wer seinen Nachlass / sein Vermögen erhalten soll. Er muss allerdings berücksichtigen, dass ein bestimmter durch das Gesetz festgelegter Kreis an nahen Angehörigen Pflichtteilsansprüche geltend machen kann.

Ein Testament muss unverzüglich dem Nachlassgericht vorgelegt werden, an dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Wer ein Testament unterschlägt, kann sich strafbar machen. Das Nachlassgericht ist für die Eröffnung des Testaments zuständig. Hierzu wird ein Eröffnungstermin festgelegt. Die Eröffnung wird in einer Niederschrift festgehalten. Nach Eröffnung werden die in Betracht kommenden Erben und sonstige Beteiligten über die sie betreffenden Inhalte des Testaments informiert.

Um ein wirksames Testament errichten zu können, muss die sogenannte „Testierfähigkeit“ vorliegen. Das heißt jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ein Testament errichten. Bei Minderjährigen sind besondere Formvorschriften zu beachten. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für eine wirksame Testamenterrichtung nicht nötig.

Man unterscheidet öffentliche und eigenhändige Testamente. Eine Spezialform des Testaments ist das gemeinschaftliche Testament. Diese Unterscheidung zwischen öffentlichem und eigenhändigem Testament betrifft die Form, wie das Testament errichtet wird.

### Was bedeutet Pflichtteil?

Nahen Angehörigen wird eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass durch das Gesetz zugesichert. Sie können trotz der Testierfreiheit – das heißt, der Möglichkeit frei zu bestimmen, wer den Nachlass / das Vermögen erhalten soll – nicht vollständig von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Sollte der Erblasser solch einen Ausschluss von nahen Angehörigen im Testament vermerkt haben, ist dies aufgrund der gesetzlichen Pflichtteilsregelungen wirkungslos. Ihnen steht in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Sollten schwerwiegende Verfehlungen nach § 2333 BGB vorliegen, hat der Erblasser allerdings die Möglichkeit, dem nahen Angehörigen den Pflichtteil zu entziehen.

## 1. Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)

Nach den Vorschriften des § 2247 BGB können Sie Ihren Nachlass schnell und unbürokratisch mit einem komplett handschriftlich verfassten Testament regeln. Ihr letzter Wille muss mit persönlicher Unterschrift (Vor- und Zuname) und mit Ort und Datum versehen sein. Nachträgliche Ergänzungen müssen Sie separat unterzeichnen, sonst sind sie ungültig. Ein mit einer Schreibmaschine oder mit Computer geschriebenes Testament, selbst wenn es handschriftlich unterzeichnet wird, ist ungültig.

Ist das Testament fertig erstellt, sollte es nicht zu Hause zwischen den heimischen Papier- und Aktenbergen verschwinden. Auch der Nachtschrank oder Schreibtisch ist kein guter Aufbewahrungsort. Die Gefahr, dass keiner der Hinterbliebenen das Testament findet, ist zu groß. Sicherer ist es, den letzten Willen gleich beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Dort wird das Testament dann auch eröffnet.

## 2. Öffentliches Testament (§ 2232 BGB)

Wer ganz sicher gehen will, wählt diese Form des Testaments. Ein öffentliches oder notarielles Testament müssen Sie bei einem Notar errichten. Dies ist in zwei Formen möglich: Sie erklären dem Notar Ihren letzten Willen. Oder Sie übergeben dem Notar ein Schriftdokument und erklären, dass diese Schrift Ihren letzten Willen enthält. Das notarielle Testament hat den Vorteil, dass Sie sich bei Bedarf eingehend vom Notar beraten lassen können. Fehler und Unklarheiten werden so vermieden. Gleichzeitig wird durch die amtliche Verwahrung des Testaments gewährleistet, dass es nicht verloren geht.

## 3. Gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern / Lebenspartnern

Jeder Ehegatte kann ein eigenes Testament völlig unabhängig von seinem Partner errichten. Für Ehegatten (und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)) gibt es eine weitere Möglichkeit: das gemeinschaftliche Testament.

Dieses kann entweder zur Niederschrift eines Notars oder privatschriftlich errichtet werden. Formal ist es bei einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testament ausreichend, dass einer der beiden Ehegatten das Testament eigenhändig gemäß § 2247 BGB verfasst und der andere Ehegatte dieses im Anschluss mitunterzeichnet. Datum und Ort der Unterzeichnung sollte jedoch auch von dem anderen Ehegatten eigenhändig angegeben werden.

Häufig setzen sich Ehegatten gegenseitig als Erben ein und bestimmen, dass Dritte (z.B. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten) als Erbe des überlebenden Ehegatten bestimmt werden. (Diese Form des gemeinschaftlichen Testaments ist in § 2269 BGB geregelt und ist auch unter dem Namen „Berliner Testament“ bekannt). Sinn des gemeinschaftlichen Testaments ist, dass die Partner gemeinsam über die Erbfolge nach ihrer beider Tod entscheiden können.

Das gemeinschaftliche Testament hat eine wichtige Bindungswirkung: Es kann zu Lebzeiten nur von beiden Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam abgeändert werden. Das kann unter Umständen weitere Kosten auslösen. Nach Versterben des einen Ehegatten kann es durch den überlebenden Ehegatten nicht mehr geändert werden, es sei denn, die Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner haben einen Änderungsvorbehalt eingeräumt.

### Vorerbe / Nacherbe:

Der Erblasser hat die Möglichkeit, einen Erben so einzusetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (§ 2100 BGB). Demnach geht in der Regel das Vermögen des Erblassers zunächst auf den Vorerben über; erst wenn der Nacherbfall – in der Regel der Tod des Vorerben – eintritt, geht das Vermögen auf den Nacherben über. Dies heißt aber nicht, dass der Vorerbe uneingeschränkt über das Vermögen des Erblassers verfügen kann. Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der Interessen des Nacherben dem Vorerben weitgehende Beschränkungen auferlegt. So ist beispielsweise das Verfügungsrecht des Vorerben über bestimmte Nachlassgegenstände stark eingeschränkt. Der Vorerbe darf zum Beispiel ohne die Zustimmung des Nacherben Nachlassgegenstände nicht verschenken, sowie Grundstücke weder verkaufen noch belasten. Zudem ist der Vorerbe zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet. Für den Erblasser besteht allerdings die Möglichkeit, den Vorerben von einigen dieser Beschränkungen zu befreien (§ 2136 BGB).

## II. Errichtung eines Erbvertrags

Der Erblasser kann nicht nur durch ein Testament, sondern auch durch einen Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse anordnen. Als Erbe oder Vermächtnisnehmer kann sowohl der Vertragspartner als auch ein Dritter eingesetzt werden. Der Erbvertrag kann nur bei einem Notar unter Anwesenheit aller an dem Vertrag beteiligten Erblasser geschlossen werden. Eine Änderung des Erbvertrags ist ebenfalls nur von diesem Personenkreis möglich. Nach dem Tod einer dieser Personen ist eine Aufhebung oder Änderung des Vertrages ausgeschlossen.

Der Vorteil eines Erbvertrages im Vergleich zum gemeinschaftlichen Testament besteht darin, dass die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners / Vertragspartners besser geschützt wird. Wichtig ist, dass die Erbfolge eindeutig aus dem Erbvertrag hervorgeht. Auch ist es möglich, in dem Erbvertrag Gegenleistungen zu vereinbaren. Allerdings ist die Errichtung eines Erbvertrages mit höheren Kosten verbunden und kann nur gemeinsam von den jeweiligen Vertragspartnern bei einem Notar wieder aufgehoben werden.

### Das Vermächtnis:

Der Erblasser kann in seinem Testament oder im Erbvertrag ein Vermächtnis anordnen. Das bedeutet, dass derjenige, der das Vermächtnis erhalten soll (Vermächtnisnehmer), nicht wie der Erbe Rechtsnachfolger des Verstorbenen wird, sondern ihm einzelne Vermögensgegenstände oder Geld aus dem Nachlass zukommen. Der Vermächtnisnehmer muss sich zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Erben wenden.

### III. Generalbevollmächtigter

Eine Generalvollmacht muss gewisse rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich für die Einrichtung einer Generalvollmacht einen Notar aufzusuchen. Banken akzeptieren nur notariell beurkundete Generalvollmachten.

Die Vollmacht im Original müssen Sie bei jeder Verfügung vorlegen.

### IV. Steuerfreibeträge

Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich nach dem Wert des steuerpflichtigen Erbes. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über Steuerfreibeträge. Unterschieden werden allgemeine Freibeträge und solche für bestimmte Gegenstände. Die Freibeträge für bestimmte Gegenstände betreffen beispielsweise den Hausrat und sind in § 13 ErbStG näher geregelt. Die allgemeinen Freibeträge richten sich nach der persönlichen Beziehung zum Erblasser wie zum Beispiel Ehegatte, Kinder, und so weiter. Nähere Regelungen und einzelne Beträge können Sie § 16 ErbStG entnehmen. Wir empfehlen Ihnen, im Einzelfall einen Steuerberater zu konsultieren.

Alle Aussagen beziehen sich auf beide Geschlechter. Der Gebrauch von männlichen Bezeichnungen dient der besseren Lesbarkeit.

## **Wichtige Adressen und Rufnummern:**

TARGOBANK AG  
Kontoabwicklung / Nachlass  
Postfach 10 12 52  
47012 Duisburg  
Tel. 0203 - 347 5854  
Mo. Di. Do. 9.00-18.00 Uhr  
Mi. Fr. 9.00-17.00 Uhr

Gerne können Sie uns auch auf  
unserer Internetseite besuchen:  
[www.targobank.de](http://www.targobank.de)

Kunden - Hotline  
Tel. 0211 - 900 20 111  
7 x 24 Stunden

TAV Versicherung  
Tel. 02103 - 34 84 50  
Proactiv-Platz 1  
40721 Hilden  
Mo.-Fr.: 9.00-18.00 Uhr

Deutsche Post AG  
NL Rentenservice  
13497 Berlin  
Tel. 01806 - 12 45 78  
Mo-Fr.: 7.00-18.00 Uhr



**Stichwortverzeichnis:**

Begünstigter im Todesfall	11
Bestattungskosten	6
Betreuung	11
Erbe	5, 6, 7,8
Erbe unter Betreuung	9
Erbengemeinschaft	9
Erbfall mit Auslandsbezug	8
Eigenhändiges Testament	13
Errichtung eines Erbvertrages	14
Errichtung eines Testaments	12
Gemeinschaftliches Testament	13
Generalbevollmächtigter	15
Lebenspartner oder Ehepartner des Verstorbenen	10
Meldung an das Finanzamt	7
Minderjähriger Erbe	5
Nachlasspflegschaft	11
Öffentliches Testament	13
Pflichtteil	12
Sterbeurkunde	4
Steuerfreibeträge	15
Testamentsvollstreckung	10
Verfügungsberechtigung	11
Verlust Sparerkunde	7
Vermächtnis	14
Vorerbe / Nacherbe	13
Wichtige Adressen und Telefonnummern	16

## Begriffserläuterung:

### Begünstigungsformular

Dokument, in dem der Erblasser schon zu Lebzeiten einer dritten Person einen Teil seines Vermögens überträgt.

### Erbausschlagung

Die ausdrückliche Erklärung eines Erben, die Erbschaft und alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten nicht anzunehmen.

### Erbengemeinschaft

Wenn der Erblasser mehrere Erben einsetzt, bilden diese eine Erbengemeinschaft.

### Erbmasse

Die Erbmasse ist das Vermögen des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes.

### Fremdrechtserbschein

Findet ausländisches Erbrecht Anwendung, befindet sich der Nachlassgegenstand aber in Deutschland, so muss der sogenannte Fremdrechtserbschein beantragt werden.

### Nacherbe

Eine Person, die vom Erblasser so als Erbe eingesetzt wird, dass diese Person erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe (Vorerbe) geworden ist (§ 2100 BGB) und dieser Vorerbe verstorben ist.

### Öffentlich beglaubigte Form

Gesetzliche Formvorschrift für die Anerkennung von Dokumenten, besonders von Urkunden.

### Pfandrecht

Das Pfandrecht hat den Zweck, dass der Gläubiger gegenüber seinem Schuldner die ihm zustehende Forderung sichern kann.

### Pflichtteil

Die gesetzliche Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Nachlass.

### Rechtsnachfolger

Die Person, die in die Rechte und Pflichten einer anderen Person eintritt.

### Teilerbschein

Ein Teilerbschein weist das Erbrecht eines von mehreren Miterben aus.

### Treuhänder

Eine Person, die die Vermögensangelegenheiten einer anderen Person wahrnimmt.

### Vermächtnis

Einzelne Vermögensgegenstände oder Geld aus dem Nachlass, die nicht in die Erbmasse fallen und einer bestimmten Person zugedacht sind.

### Vorerbe

Erbe, der zeitlich begrenzt vom Zeitpunkt des Erbfalls (Tod des Erblassers) bis zum Eintritt seines eigenen Todes Erbe ist.

Stand: Mai 2018

Autoren:

TARGO Dienstleistungs GmbH:  
TARGOBANK AG / Rechtsabteilung:

Doris Spiegel, Marion Gratenberg  
Melanie Brakelmann, Dr. Dirk Monsau

